

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG

Recht und Verwaltung

Zwecker/Zwecker

Wirtschaftsrecht an Hochschulen

Ein vorlesungsbegleitendes
Arbeitsbuch

2., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Wirtschaftsrecht an Hochschulen

Ein vorlesungsbegleitendes Arbeitsbuch

von

Prof. Dr. Kai-Thorsten Zwecker
Hochschule Neu-Ulm

und

Dr. Kathrin Zwecker, MBA
Hochschule Neu-Ulm

Verlag W. Kohlhammer

2., überarbeitete Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-040878-4

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-040879-1

epub: ISBN 978-3-17-040880-7

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Für Lara, Vivian und Julian

Vorwort zur 2. Auflage

Unfassbar, wie schnell die Zeit vergeht. Schon über drei Jahre sind seit Erscheinen unseres Lehrbuchs verstrichen, in denen auch der Gesetzgeber nicht untätig war. So gab es insbesondere Anfang 2018 einige ausbildungsrelevante Änderungen im BGB, die wir in der 2. Auflage verarbeitet haben. Auch hat sich natürlich an der einen oder anderen Stelle der Fehler teufel eingeschlichen, den wir hartnäckig versucht haben in der 2. Auflage auszurotten. Ganz besonders gefreut haben uns die Rückmeldungen zu Verbesserungsvorschlägen und vor allem natürlich das viele Lob.

An der Struktur unseres Buchkonzeptes haben wir nichts verändert. Das Buch soll für den Nichtjuristen einen einfachen und schnellen Überblick über die ausbildungsrelevanten rechtlichen Themen geben, ohne dabei in dogmatische Tiefen zu gehen. Es soll weiterhin eine gut verständliche und nachvollziehbare Struktur in den juristischen Themenstellungen geben. Aus diesem Grunde haben wir, um es dem Leser weiter zu erleichtern, auf vielfachen Wunsch noch mehr Übersichten und Lernhilfen aufgenommen. Den Teil zum Arbeitsrecht haben wir etwas gekürzt und dafür das Thema öffentliches Wirtschaftsrecht erweitert. Hierfür konnten wir einen der führenden Experten im öffentlichen Wirtschaftsrecht gewinnen. Herr Dr. Thomas Würtenberger, Namenspartner einer exponierten Wirtschaftsrechtskanzlei in Stuttgart und Autor zahlreicher Fachbeiträge zum öffentlichen Wirtschaftsrecht, hat den 9. Teil bearbeitet und wesentlich ergänzt. Schon auf den ersten Blick sieht man hier jetzt das umfassende Praxis-Know-how und den erheblichen Erfahrungsschatz, den der Autor mit einfließen lässt. Lieber Thomas, hierfür unseren ganz herzlichen Dank!

Ansonsten bleibt es dabei: Keine Angst vor Recht und Übung macht den Meister! Wir freuen uns über Hinweise, Verbesserungsvorschläge, Lob und Kritik unter: kathrin.zwecker@hnu.de.

Stuttgart, September 2021

Kathrin & Kai-Thorsten Zwecker

Vorwort

Hält sich Ihr Interesse an rechtlichen Fächern in Grenzen? Da hätten Sie ja gleich Jura studieren können? Dennoch: viele Ausbildungsstudiengänge an Hochschulen sehen mehrere Semesterwochenstunden für rechtliche Fächer, insbesondere im Wirtschaftsrecht vor. Und das mit gutem Grund! Die rechtlichen Vorschriften geben den Rahmen vor, in dem Sie ihre spätere Tätigkeit, auf die Sie ihr Studium vorbereiten soll, ausüben. Stellen Sie sich vor, Sie fangen nach Ihrem Bachelor-Abschluss in der Personalabteilung eines mittelständischen Unternehmens an. Was machen Sie dort? Sie stellen Mitarbeiter an, entlassen diese, kümmern sich um Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc. Wie wollen Sie diese Tätigkeit ausüben, wenn Sie die einschlägigen arbeitsrechtlichen Regelungen nicht kennen? Eine ehemalige Studierende berichtete uns, dass sie nach dem Studium in der Marketingabteilung einer großen Drogeriemarktkette arbeitete und dort aus einer Studie der Stiftung Warentest eine Marketingkampagne konzipierte. Hierbei verstieß sie allerdings gegen die Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und verursachte nicht nur für ihren Arbeitgeber einen Schaden in Höhe von mehreren hunderttausend Euro, sondern musste auch empfindliche persönliche Konsequenzen tragen. Diese Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen.

Im Moment steht bei Ihnen wahrscheinlich aber eine andere Frage im Vordergrund: Wie lernen Sie möglichst schnell und effektiv den Prüfungsstoff, um Ihre Klausuren zu bestehen?

Juristische Ausbildungsliteratur gibt es „wie Sand am Meer“. Das Problem ist allerdings, dass diese in der Regel für (angehende) Juristen geschrieben ist und daher viele rechtsdogmatische Ausführungen enthält, die für Sie im Rahmen der Ausbildung an Hochschulen gar nicht von Relevanz sind. Sie gehen für einen Nichtjuristen viel zu sehr in die Tiefe. Auch im Internet finden Sie unzählige Texte zu juristischen Themen. Hier können Sie allerdings zum einen die Qualität nicht beurteilen, und zum anderen finden Sie keine zusammenhängende Darstellung.

Daher ist der Besuch der Vorlesung letztlich unumgänglich. Nur dort erfahren Sie, welche Themen Ihr Dozent behandelt und welche Kenntnisse er von Ihnen als Prüfungsleistung erwartet. Aus langjähriger Erfahrung wissen wir aber, dass die Vorlesung und die Vorlesungsunterlagen für viele Studierende keine optimale Prüfungsvorbereitung ermöglichen. Das hat viele Gründe: So sind Ihre Unterlagen aus den Vorlesungen oft nur stichpunktartig und nicht zusammenhängend, so dass Sie im Rahmen der Prüfungsvorbereitung nicht mehr genau wissen, was gemeint war. Da Prüfungen in Rechtsfächern auch häufig als Modulprüfungen erfolgen, ist das Zeitbudget, das Ihnen zum Lernen zur Verfügung steht, sehr begrenzt. Schließlich ist es mit Jura ein bisschen wie mit Fußball: Nur weil Sie die Regeln im Fußball kennen, sind Sie noch lange kein guter Fußballspieler. Sie müssen erst trainieren. Und dafür brauchen Sie einen Trainer.

Diese Überlegungen haben uns veranlasst, dass vorliegende Buch zu schreiben.

Unser Ziel ist dabei, Ihnen ein Buch an die Hand zu geben, das Sie ergänzend zu Ihrer Vorlesung und in der Klausurphase durcharbeiten können, um ein optimales Prüfungsergebnis zu erzielen. Hierbei haben wir besonderes Augenmerk daraufgelegt, die Themen für den Nichtjuristen kurz, prägnant, anschaulich und verständlich zu erklären und viele Beispiele, Lernhilfen, Schaubilder und Kontrollfragen eingesetzt. Unser inhaltliches Ziel war es, alle relevanten Fächer des Wirtschaftsrechts abzudecken, so dass Sie das Buch nicht nur in den Grundlagenvorlesungen im bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht verwenden können, sondern auch in zahlreichen weiteren Vorlesungen, wie Arbeitsrecht, Medienrecht, Wettbewerbsrecht etc. Die unterschiedliche Schwerpunktsetzung ist dabei unserer Erfahrung der Stoffgewichtung in der Hochschulbildung geschuldet. Gleichzeitig soll das Buch Ihr „Trainer“ sein. So führen wir

Vorwort

Sie mit zahlreichen Fallbeispielen, Kontrollfragen, Lerntipps und Erläuterungen zu den Falllösungen Stück für Stück in die Arbeitstechnik der Juristen ein, die für den Nichtjuristen oft so befremdlich ist.

Wenn Sie unter Zuhilfenahme dieses Buches am Ende Ihrer Rechtsvorlesung und eines (hoffentlich) erfolgreichen Klausurabschlusses erkennen, dass Jura keine trockene und langweilige Materie ist, sondern die Vielfältigkeit des Lebens widerspiegelt und richtig Spaß machen kann, dann haben wir unser Ziel vollständig erreicht.

Den arbeitsrechtlichen Teil dieses Buches hat unsere liebe Kollegin Frau Rechtsanwältin Margit Fink bearbeitet. Bereits an ihren Fallbeispielen, die alle aus ihrer beruflichen Praxis stammen, kann man die Vitalität des Arbeitsrechts deutlich erkennen. Für den praktischen Einblick in das Thema Arbeitsrecht bedanken wir uns herzlich bei Ihr. Unser ganz besonderer Dank geht auch an unsere Assistentin Frau Manuela Zwerger, an Frau Ursula und Herrn Heinz Distel für ihre Anregungen, guten Ideen und Korrekturen und an unseren Lektor Herrn Philipp Haubelt für die nicht nur fachlich kompetente, sondern immer auch freundliche Unterstützung.

Wir freuen uns über Hinweise, Verbesserungsvorschläge, Lob und Kritik unter: kathrin.zwecker@hnu.de.

Ulm, Oktober 2017

Kathrin & Kai-Thorsten Zwecker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	VII
Vorwort	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Teil 1: Allgemeine Grundlagen des Wirtschaftsrechts	1
1. Kapitel: Rechtsordnung, Rechtsverhältnisse, Rechtssystem und Begriff des Wirtschaftsrechts	1
I. Einführung	1
II. Rechtsordnung	1
III. Rechtsverhältnisse	2
IV. Rechtssystem	3
V. Wirtschaftsrecht	4
2. Kapitel: Methodik der Fallbearbeitung	5
I. Einführung und allgemeines Vorgehen	5
1. Anspruchsgrundlagen	6
2. Tatbestandsvoraussetzungen	7
3. Subsumtion	8
4. Folgerungen und Ergebnis	10
5. Gegenrechte des Anspruchsgegners	10
II. Darstellung in der Klausur	11
Teil 2: Schuldrecht	14
1. Kapitel: Grundlagen	14
I. Allgemeines Schuldrecht	14
1. Entstehung von Schuldverhältnissen	15
2. Leistungsstörungen	16
3. Erlöschen von Schuldverhältnissen	17
II. Besonderes Schuldrecht	18
2. Kapitel: Vertragliche Schuldverhältnisse	19
I. Entstehung vertraglicher Schuldverhältnisse	19
II. Vertragsschluss und Willenserklärung	20
1. Willenserklärung	20
2. Vertragsschluss	22
a) Antrag/Angebot	23
b) Annahme	23
3. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	23
4. Nichtigkeitsgründe	25
a) Anfechtung	26
aa) Anfechtungsgründe	27
bb) Vollzug der Anfechtung	28
b) Geheimer Vorbehalt, Scheingeschäft, Mangel der Ernstlichkeit	28

Inhaltsverzeichnis

c)	Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot	29
d)	Sittenwidrigkeit	29
e)	Formmangel.	30
f)	Geschäftsunfähigkeit	33
III.	Stellvertretung	35
1.	Grundlagen	35
a)	Zulässigkeit der Stellvertretung.	36
b)	Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch den Vertreter	36
c)	Handeln im Namen des Vertretenen	37
d)	Vertretungsmacht	38
2.	Rechtsscheinvollmachten	39
3.	Vertreter ohne Vertretungsmacht.	40
4.	Grenzen der Vertretungsmacht	41
IV.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	42
1.	Sinn und Zweck Allgemeiner Geschäftsbedingungen	42
2.	Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen	43
a)	Begriff.	43
b)	Anwendungsbereich	43
c)	Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	43
aa)	Hinweis.	44
bb)	Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme	44
cc)	Einverständnis	44
d)	Überraschklauseln	45
e)	Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	45
f)	Rechtsfolgen der Unwirksamkeit.	46
V.	Widerrufsrecht	46
1.	Verbrauchervertrag	47
2.	Gesetzliches Widerrufsrecht.	47
a)	Fernabsatzverträge.	48
b)	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	48
3.	Widerrufserklärung	49
4.	Widerrufsfrist	50
VI.	Leistungsstörungen	52
1.	Grundlagen	52
a)	Leistungspflichten.	52
b)	Schuldarten	53
2.	Systematik des Leistungsstörungenrechts	55
3.	Schadenersatz wegen Schlechtleistung	56
a)	Bestehen eines Schuldverhältnisses	56
b)	Pflichtverletzung des Schuldners.	56
c)	Vertreten müssen der Pflichtverletzung	57
d)	Entstehung eines Schadens.	59
aa)	Differenzmethode.	59
bb)	Schadensarten	60
cc)	Umfang des zu ersetzenden Schadens	62
dd)	Schadenskausalität	62
ee)	Schadensminderung/Mitverschulden.	63

4. Unmöglichkeit	63
a) Rechtsfolgen für die Leistungspflicht	65
b) Rechtsfolgen für die Pflicht zur Gegenleistung.	65
c) Sekundäransprüche des Gläubigers	66
5. Schuldnerverzug	67
a) Voraussetzungen des Schuldnerverzuges.	67
aa) Fälliger und durchsetzbarer Erfüllungsanspruch	67
bb) Nichtleistung trotz Möglichkeit	68
cc) Mahnung	68
dd) Vertreten müssen	69
b) Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges	69
VII. Zession	71
1. Voraussetzungen der Abtretung.	71
2. Rechtsfolgen der Abtretung	73
3. Regelungen zum Schuldnerschutz.	73
VIII. Beteiligung mehrerer an Schuldverhältnissen	74
1. Gesamtschuldnerschaft	74
2. Gesamtgläubigerschaft.	75
IX. Ausgewählte Vertragstypen	75
1. Allgemeine Grundlagen.	75
2. Kaufvertrag	76
a) Kaufgegenstand	76
b) Inhalt und Gegenstand des Kaufvertrages.	76
c) Vertragspflichten beim Kaufvertrag	76
d) Besondere Regelungen zum Gefahrübergang	78
e) Gewährleistung	79
f) Rechte des Käufers bei Mängeln.	79
aa) Mangel	81
bb) Gewährleistungsausschlüsse und Verjährung	83
cc) Nacherfüllungsrecht	84
dd) Nachrangige Gewährleistungsrechte	84
ee) Verbrauchsgüterkauf	86
3. Mietvertrag.	89
a) Mietgegenstand	89
b) Vertragspflichten beim Mietvertrag	91
c) Beendigung des Mietvertrages	91
d) Gewährleistung	94
4. Werkvertrag	95
a) Vertragsgegenstand.	95
b) Inhalt und Gegenstand des Werkvertrages	97
c) Gewährleistung	99
aa) Mangel	100
bb) Gewährleistungsausschluss und Verjährung	100
cc) Nacherfüllungsrecht	100
dd) Nachrangige Gewährleistungsrechte	101
d) Kündigungsrecht des Bestellers.	103

Inhaltsverzeichnis

5. Dienstvertrag	103
6. Darlehensvertrag	103
a) Vertragsgegenstand	104
b) Inhalt und Gegenstand des Darlehensvertrages	104
aa) Allgemeine Regelungen	105
bb) Verbraucherdarlehensvertrag	105
3. Kapitel: Gesetzliche Schuldverhältnisse	107
I. Grundlagen	107
II. Kondiktionsrecht	108
1. Etwas erlangt	109
2. Durch Leistung oder in sonstiger Weise	109
a) Leistungskondiktion	109
b) Nicht-Leistungskonditionen	109
3. Ohne rechtlichen Grund	110
4. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs	112
III. Geschäftsführung ohne Auftrag (GOA)	112
1. Grundlagen	112
a) Fremdes Geschäft	113
b) Fremdgeschäftsführerwillen	113
c) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung	113
d) Interesse oder mutmaßlicher Wille	113
2. Rechtsfolgen	114
IV. Delikt	114
1. Grundlagen des Deliktsrechts	115
2. Verschuldenshaftung	116
a) § 823 Abs. 1 BGB	116
aa) Rechtsgutsverletzung	118
bb) Handlung	120
cc) Rechtswidrigkeit	121
dd) Verschulden	121
ee) Rechtsfolgen	121
b) § 823 Abs. 2 BGB	122
c) § 826 BGB	122
3. Haftung für vermutetes Verschulden	124
a) Verrichtungsgehilfe	124
b) Unerlaubte Handlung	125
c) Kausaler Schaden	125
d) Kein Entlastungsbeweis	125
4. Gefährdungshaftung	126
a) Vorliegen eines Produkts	127
b) Vorliegen eines Produktfehlers	127
c) Schutzgutsverletzung	127
d) Anspruchsgegner ist Hersteller	127
e) Ersatzfähiger Schaden	128
f) Keine Haftungsausschlüsse	128

Teil 3: Sachenrecht	129
1. Kapitel: Grundlagen	129
I. Wichtige Begriffe im Sachenrecht	129
II. Die fünf Grundprinzipien des Sachenrechts	131
1. Publizitätsprinzip	131
2. Spezialitätsgrundsatz	131
3. Typenzwang	132
4. Absolutheit	132
5. Abstraktionsprinzip	132
2. Kapitel: Mobiliarsachenrecht	133
I. Übereignung beweglicher Sachen	133
1. Einigung	134
2. Übergabe	134
3. Einig sein bei Übergabe	135
4. Berechtigung	135
II. Sicherungsrechte	137
1. Eigentumsvorbehalt	137
2. Sicherungsübereignung	140
3. Gesetzlicher Eigentumserwerb	141
4. Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	141
3. Kapitel: Immobiliarsachenrecht	141
I. Verfügung über Grundstücke	142
1. Auflassung	143
2. Eintragung	143
3. Einigsein bei Eintragung	143
4. Berechtigung	143
II. Sicherungsrechte	145
1. Hypothek	145
2. Grundschuld	147
Teil 4: Handelsrecht	149
1. Kapitel: Grundlagen	149
2. Kapitel: Kaufleute	150
I. Begriff	150
1. Kaufmann kraft Betreibens eines Handelsgewerbes	150
2. Kaufmann kraft Eintragung	152
3. Kaufmann kraft Rechtsform	153
II. Handelsregister	154
1. Positive Publizität	155
2. Negative Publizität	156
3. Falsche Bekanntmachung	157
III. (Handels-)Firma	158
1. Grundsätze der Firmenbildung	158
2. Haftung bei Firmenfortführung	160

Inhaltsverzeichnis

3. Kapitel: Kaufmännische Hilfspersonen	161
I. Unselbstständige kaufmännische Hilfspersonen.	161
1. Grundlagen	161
2. Prokura	162
3. Handlungsvollmacht	164
4. Ladenangestellte	164
II. Selbstständige kaufmännische Hilfspersonen	164
1. Grundlagen	164
2. Absatzhelfer	165
a) Handelsvertreter	165
b) Handelsmakler	168
c) Kommissionäre.	168
3. Absatzmittler	169
a) Händler/Reseller.	169
b) Vertragshändler.	169
c) Franchising	169
4. Kapitel: Handelsgeschäfte.	170
Teil 5: Gesellschaftsrecht	174
1. Kapitel: Grundlagen	174
2. Kapitel: Personengesellschaften.	176
I. Überblick.	176
II. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	177
1. Grundlagen	177
2. Entstehung und Auflösung der GbR	178
3. Stellung der Gesellschafter	179
4. Organisationsstruktur der GbR.	179
a) Geschäftsführung und Vertretung	179
b) Haftung.	180
III. Offene Handelsgesellschaft (OHG)	181
1. Grundlagen	181
2. Gründung und Auflösung	182
3. Stellung der Gesellschafter	182
4. Organisationsstruktur der oHG.	182
a) Geschäftsführung und Vertretung	182
b) Haftung.	182
IV. Kommanditgesellschaft (KG)	184
1. Grundlagen	184
2. Gründung und Auflösung	184
3. Stellung der Gesellschafter	184
4. Haftung.	185
5. Sonderform: GmbH & Co.KG	186

3. Kapitel:	Körperschaften	187
I.	Grundlagen	187
II.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	188
1.	Grundlagen	188
2.	Gründung und Auflösung	188
3.	Stellung der Gesellschafter	191
4.	Organisationsstruktur der GmbH	191
a)	Geschäftsführung	191
b)	Gesellschafterversammlung	192
5.	Haftung.	193
III.	Aktiengesellschaft (AG)	193
1.	Grundlagen	193
2.	Gründung und Auflösung	193
3.	Stellung der Gesellschafter (Aktionäre)	195
4.	Organisationsstruktur der AG	195
a)	Vorstand	195
b)	Aufsichtsrat	195
c)	Hauptversammlung.	195
5.	Haftung.	196
Teil 6:	Arbeitsrecht	
	<i>(Bearbeiterin: RAin Margit Fink)</i>	197
1. Kapitel:	Arbeitsvertrag und Dienstvertrag.	197
2. Kapitel:	Begründung des Arbeitsverhältnisses	199
3. Kapitel:	Vergütung ohne Arbeit	200
I.	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	200
II.	Urlaub.	203
1.	Voraussetzungen des Urlaubsanspruchs	203
2.	Urlaubsvergütung	205
3.	Urlaubsabgeltung	206
4. Kapitel:	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	207
I.	Beendigungsgründe.	207
II.	Befristungen, Zeitablauf.	208
1.	Sachgrundbefristung	208
2.	Sachgrundlose Befristung.	208
III.	Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung	209
1.	Außerordentliche Kündigung	209
2.	Ordentliche Kündigung.	212
a)	Betriebsbedingte Kündigung	215
b)	Kündigung wegen personenbedingter Gründe	220
c)	Verhaltensbedingte Kündigung.	223
3.	Anhörung des Betriebsrats	225

Inhaltsverzeichnis

Teil 7: Gewerblicher und geistiger Rechtsschutz	228
1. Kapitel: Grundlagen	228
2. Kapitel: Markenrecht.	229
I. Einführung in das Markenrecht	229
II. Welche Arten von Marken gibt es	230
III. Entstehung des Markenschutzes	232
IV. Schutzvoraussetzungen.	234
1. Grundlagen	234
2. Absolute Schutzhindernisse	235
3. Relative Schutzhindernisse	237
V. Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke	238
1. Grundlagen	238
2. Bestimmung der Verwechslungsgefahr	239
a) Kennzeichnungskraft.	239
b) Ähnlichkeit der Waren bzw. Dienstleistungen.	239
c) Ähnlichkeit der Zeichen	239
VI. Schranken des Markenschutzes	240
1. Verjährung, § 20 MarkenG	240
2. Verwirkung, § 21 MarkenG	240
3. Markenrechtliche Erschöpfung, § 24 Abs. 1 MarkenG	240
4. Nichtbenutzung der Marke, § 25 MarkenG	241
VII. Weitergabe von Markenrechten	241
1. Übertragung von Marken.	241
2. Erteilung von Lizenzen	241
3. Kapitel: Urheberrecht	242
I. Grundlagen	242
II. Das Werk als zentraler Begriff des Urheberrechts.	242
III. Entstehung des Urheberrechts.	244
IV. Der Inhalt des Urheberrechts	245
1. Urheberpersönlichkeitsrecht	245
2. Verwertungsrechte.	246
3. Sonstige Rechte	247
V. Beschränkung der Nutzungsrechte	248
VI. Urheberrechtsreform	250
Teil 8: Wettbewerbsrecht	251
1. Kapitel: Grundlagen	251
2. Kapitel: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).	252
I. Schutzzweck und Struktur des UWG.	252
II. Unlauterkeitstatbestände	254
1. Die „Schwarze Liste“	254
2. Rechtsbruch	255
3. Mitbewerberschutz	255
4. Aggressive geschäftliche Handlungen.	256

5. Irreführende geschäftliche Handlungen	256
6. Irreführung durch Unterlassen	257
7. Vergleichende Werbung	257
8. Unzumutbare Belästigungen.	258
III. Rechtsfolgen von Verstößen	258
3. Kapitel: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	259
I. Schutzzweck und Struktur des GWB	260
II. Das Kartellverbot	260
III. Ausnahmen vom Kartellverbot	262
IV. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Kartellverbot.	263
V. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.	263
1. Marktbeherrschung.	263
2. Missbrauchstatbestände	264
VI. Zusammenschlusskontrolle.	264
VII. Zusammenschlusstatbestand.	265
1. Aufgreifkriterien.	265
2. Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.	265
Teil 9: Öffentliches Wirtschaftsrecht	
<i>(Bearbeiter: RA Dr. Thomas Würtenberger)</i>	267
1. Kapitel: Grundlagen	267
2. Kapitel: Inhalte des öffentlichen Wirtschaftsrechts.	268
I. Wirtschaftsverwaltungsrecht	268
II. Wirtschaftsverfassungsrecht.	271
3. Kapitel: Ausgewählte Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts	273
I. Gewerberecht	275
1. Gewerbeordnung	275
2. Handwerksordnung.	276
3. Gaststättenrecht	276
4. Ladenschlussgesetz und Feiertagsrecht	276
5. Glücksspielrecht	277
II. Baurecht	277
III. Polizei- und Ordnungsrecht	279
IV. Umweltrecht.	279
1. Immissionsschutzrecht.	280
2. Wasserrecht	281
3. Kreislaufwirtschaftsrecht	281
4. Bodenschutzrecht	281
5. Naturschutzrecht	282
6. Klimaschutzrecht	282
V. Gesundheitsrecht	283
VI. Telekommunikationsrecht	284
VII. Datenschutzrecht	284
1. Grundlagen	284

Inhaltsverzeichnis

2. Gesetzliche Regelungen	284
3. Zentrale Grundsätze der DS-GVO.	286
4. Folgen von Verstößen gegen die DS-GVO	288
Teil 10: Lernhilfen und Übersichten	289
Teil 11: Lernkontrolle	300
Stichwortverzeichnis	311

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	in Strafsachen des Bundesgerichtshofes
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
Bsp.(e)	Beispiel(e)
bspw.	beispielsweise
d. h.	das heißt
Def.	Definition
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende, für
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hrsg.	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
i. d. R.	in der Regel
i. d. F.	in der Fassung
i. d. S.	in dem Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
KG	Kommanditgesellschaft
LG	Landesgericht
lt.	laut
MarkenG	Markengesetz

Abkürzungsverzeichnis

n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
RA(in)	– Rechtsanwa(ä)lt(in)
Rspr.	Rechtsprechung
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
UrhG	Urhebergesetz
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
v.	von, vom
vgl.	vergleiche
VA	Verwaltungsakt
WE	Willenserklärung
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel

Teil 1: Allgemeine Grundlagen des Wirtschaftsrechts

1. Kapitel: Rechtsordnung, Rechtsverhältnisse, Rechtssystem und Begriff des Wirtschaftsrechts

I. Einführung

Warum ist das Thema für Sie von Bedeutung:

Gleich in welchem Bereich Sie später tätig sind, Sie werden immer mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert sein. So kann etwa ein Mitarbeiter im Personalwesen ohne Kenntnisse im Arbeitsrecht genauso wenig erfolgreich sein, wie ein Controller ohne Kenntnisse im Gesellschaftsrecht. Deshalb ist es notwendig, dass Sie im Rahmen Ihrer Hochschulausbildung rechtliche Grundbegriffe, Strukturen und Denkmuster kennenlernen und verstehen, um diese in Ihrer späteren beruflichen Tätigkeit erfolgreich anwenden zu können. Vertiefte dogmatische¹ Detailkenntnisse werden von Ihnen nicht erwartet, das ist Aufgabe der Juristen. Einfache Sachverhalte müssen Sie in der Praxis aber oft selbst lösen (Beispiel: Kann ich den Vertrag mit dem Kunden so unterschreiben? Wie melde ich eine Marke für unser neues Produkt an? Kann ich diese Information an meinen Wettbewerber geben? etc.). Aber auch eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Juristen Ihres Unternehmens setzt voraus, dass Sie über Grundkenntnisse unserer Rechtsordnung verfügen.

1

Fallbeispiel 1 (Lösung s. Rn. 10):

Student S² hat seinen Bachelor in BWL erfolgreich abgeschlossen und in der Einkaufsabteilung eines mittelständischen Unternehmens angefangen. Eine seiner ersten Aufgaben besteht darin, einen langfristigen Liefervertrag mit einem Lieferanten für Rohwaren zu verhandeln und abzuschließen. S wählt verschiedene Lieferanten aus und führt mit diesen Preisverhandlungen. Mit dem Günstigsten will er dann das Geschäft abschließen, nicht zuletzt deshalb, weil ihm dieser angeboten hat, dass er eine Dauerkarte für den FC Bayern erhält, wenn er das Geschäft mit ihm macht. Der Lieferant legt S daraufhin einen umfangreichen schriftlichen Vertrag mit allgemeinen Verkaufsbedingungen, einem Pflichten- und Lastenheft und umfangreichen technischen Beschreibungen zur Unterschrift vor. S fragt sich, welche rechtlichen Fragen er wohl in diesem Zusammenhang zu beachten hat.

II. Rechtsordnung

Als **Rechtsordnung** bezeichnet man die Gesamtheit aller Rechtsgrundsätze. Es handelt sich also um die „Spielregeln“ im Zusammenleben in einer Gesellschaftsordnung. Diese finden sich in erster Linie in formal gesetztem Recht, also in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen. Einige Rechtsgrundsätze ergeben sich auch aus Gewohnheitsrecht, das sich aus einer lange geübten Praxis entwickelt hat. Anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis haben Gerichtsurteile bei uns keine Gesetzeskraft. Sie gelten

2

1 Grundlegende wissenschaftliche Lehraussagen.

2 In juristischen Ausbildungsfällen werden für Personen und Gesellschaften Platzhalter verwendet, also statt Herr Frank Schmitt nur S oder statt der Deutschen Bank AG nur A.

nur zwischen den Parteien des jeweiligen Rechtsstreites (inter partes), haben jedoch keine Allgemeingültigkeit (inter omnes).³

III. Rechtsverhältnisse

- 3 Bei allen rechtlichen Themenstellungen im Rahmen der Ausbildung im Wirtschaftsrecht an Hochschulen geht es in erster Linie um **Rechtsverhältnisse**. Ein Rechtsverhältnis bezeichnet die Beziehung zweier oder mehrere Rechtssubjekte zueinander oder die Beziehung eines Rechtssubjektes zu einem Rechtsobjekt.
- 4 **Rechtssubjekte**, also Teilnehmer am Rechtsverkehr, sind insbesondere:
 - **Natürliche Personen**, deren Rechtsfähigkeit mit der Geburt beginnt (§ 1 BGB) und mit dem Tod endet (§ 1922 BGB) (Beispiel: Herr Müller, Frau Mayer, ...)
 - **Gesellschaften**, deren Rechtsfähigkeit mit einem konstitutiven Gründungsakt beginnt (Beispiel: Eintragung ins Vereinsregister) und mit Abschluss der Liquidation endet. Gesellschaften sind einmal juristische Personen (Beispiel: Verein, GmbH, AG, ...), aber auch Personengesellschaften (Beispiel: BGB-Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, ...)

Beachten Sie:
 Gesellschaften sind rein fiktive Gebilde. Damit diese als Rechtssubjekt am Rechtsverkehr teilnehmen können, also Verträge schließen können, Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden können, muss sich aus einem Gesetz ergeben, dass die Gesellschaft rechtsfähig ist (lesen Sie z. B. § 124 Abs. 1 HGB). Als fiktive Gebilde können Gesellschaften – anders als natürliche Personen – auch nicht handeln. Sie brauchen daher „künstliche Organe“, die das für sie übernehmen. Solche Organe sind etwa der Geschäftsführer, der Vorstand oder die Gesellschafterversammlung. Welche Organe es bei der jeweiligen Gesellschaft gibt und wie sie funktionieren lernen Sie im Gesellschaftsrecht (Rn. 577 ff.).

- **Körperschaften des öffentlichen Rechts** (Beispiel: Gebietskörperschaften, wie der Bund, die Länder oder Gemeinden)

Rechtssubjekte				
		Natürliche Personen	Gesellschaften	Körperschaften des öffentlichen Recht
Rechtsfähigkeit	Beginn	Geburt (§ 1 BGB)	konstitutiver Gründungsakt	
	Ende	Tod (§ 1922 BGB)	Abschluss der Liquidation	
Beispiel		Herr Müller, Frau Mayer, ...	Juristische Personen: Verein, GmbH, AG, ... Personengesellschaften: BGB-Ges., OHG, KG, ...	Gebietskörperschaften: der Bund, die Länder oder Gemeinden, ...

Abbildung 1: Rechtssubjekte

- 5 **Rechtsobjekte** (auch Rechtsgegenstand genannt) bezeichnen einen Gegenstand, auf den sich ein Herrschaftsrecht (etwa Eigentum oder Besitz) beziehen kann. Sie lassen sich in körperliche Rechtsobjekte (Sachen im Sinne von § 90 BGB) und unkörperliche Rechtsobjekte (sogenannte Immaterialgüter wie bspw. Marken im Sinne von § 3 MarkenG) unterteilen.

³ Etwas anderes gilt etwa bei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, die i. d. R. Gesetzeskraft haben. Juristen nutzen Gerichtsurteile häufig als Orientierungsmaßstab bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen.

Rechtsobjekte		
	Körperlich	Unkörperlich
Ausprägung	Sachen (§ 90 BGB)	Immaterialgüter
Beispiel	Tisch, Fahrrad, Handy, ...	Marke (§ 3 MarkenG)

Abbildung 2: Rechtsobjekte

IV. Rechtssystem

Rechtsverhältnisse können öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sein. 6

Das **öffentliche Recht** ist dabei der Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat) und Privatrechtssubjekten (den Bürgern) regelt. Es besteht ein **Über- und Unterordnungsverhältnis**. Der Staat handelt in der Regel durch Verwaltungsakte (Bescheide). 7

Beispiel: Bürger A bekommt von der Gemeinde G einen Strafzettel wegen Falschparkens.

Das **Privatrecht** hingegen regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Es besteht ein **Gleichordnungsverhältnis**. In der Regel werden diese Rechtsbeziehungen mit Verträgen geregelt und gestaltet. 8

Beispiel: Bürger A verkauft sein Auto an Bürger B.

Beachten Sie:
Auch der Staat kann wie ein Privatrechtssubjekt am Rechtsverkehr teilnehmen. Man spricht dann von einer sogenannten **Fiskaltätigkeit**. In diesem Fall unterliegt auch der Staat den Regelungen des Privatrechts.

Beispiel: Eine Gemeinde kauft bei einem Händler Büromaterial ein.



Rechtssystem		
	Öffentliches Recht	Privatrecht
Beteiligte	Staat und Bürger	Bürger und Bürger
Verhältnis	Über-/Unterordnungsverhältnis 	Gleichordnungsverhältnis 
Beispiel	Strafrecht, Völkerrecht, Supranationales Recht, (z.B. Europarecht), Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Öffentliches Baurecht, ...	Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, ...

Abbildung 3: Öffentliches und privates Recht

- 9 Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht spielt für viele Fragen eine zentrale Rolle, zum Beispiel:

Welche Gerichte sind bei Streitigkeiten zuständig⁴?

Tabelle 1: Gerichte

Öffentliches Recht	Privatrecht
Verwaltungsgericht	Amtsgericht/Landgericht
Oberverwaltungsgericht	Oberlandesgericht
Bundesverwaltungsgericht	Bundesgerichtshof

- 10 **Wie werden typischerweise Rechtsbeziehungen gestaltet?**

Tabelle 2: Gestaltung von Rechtsbeziehungen

Öffentliches Recht	Privatrecht
Verwaltungsakte (Beispiel: Baugenehmigung, Bußgeldbescheide, ...)	Verträge (Beispiel: Kaufvertrag, Mietvertrag, ...)

Lösung zu Fallbeispiel 1:

S als Rechtssubjekt muss im Rahmen der geplanten Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten sowohl privatrechtliche Regelungen als auch öffentlich-rechtliche Gesetze beachten.

- Das Privatrecht spielt z. B. bei den Regelungen des BGB zum Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB), zur Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB), zu allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB), zur Haftung (§ 280 BGB) und Gewährleistung (§§ 434 ff. BGB) eine Rolle.
- Öffentlich-rechtlich spielt z. B. das Strafrecht eine Rolle, denn die Annahme des Angebotes für die Freikarte beim FC Bayern verwirklicht den Straftatbestand der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

V. Wirtschaftsrecht

- 11 Der Begriff **Wirtschaftsrecht** ist gesetzlich nicht bestimmt. Es handelt sich um alle wirtschaftlich relevanten Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts. Unter dem Begriff Wirtschaftsrecht kann daher eine „Querschnittsmaterie“ der wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts und des öffentlichen Rechts zusammengefasst werden. Teilweise, bspw. im Arbeitsrecht oder im Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht), findet auch eine Vermengung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften statt. Die Auswahl der in diesem Lehrbuch dargestellten Inhalte orientiert sich weniger an der Abgrenzung der Begriffe Wirtschaftsprivatrecht und öffentliches Wirtschaftsverwaltungsrecht, sondern vielmehr an der Relevanz für die Hochschulausbildung und die spätere berufliche Praxis.
- 12 Aus dem **bürgerlichen Recht** werden die ausbildungsrelevanten Teile des Schuldrechts, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse sowie die Grundlagen des Sachenrechts dargestellt. Weiterhin werden die Grundlagen des Sonderprivatrechts für Kaufleute aus dem HGB im Teil Handelsrecht erläutert. Im gesellschaftsrechtlichen Teil werden die einzelnen Unternehmensformen vorgestellt und abgegrenzt. Die wichtigsten Unternehmensformen der Personengesellschaften (offene Handelsgesell-

⁴ Daneben gibt es für bestimmte Rechtsbereiche Spezialzuständigkeiten: zum Beispiel Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte etc.

schaft und Kommanditgesellschaft) und der juristischen Personen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft) werden erläutert.

Im **wettbewerbsrechtlichen Teil** werden die Grundlagen zur Sicherung des lautereren Leistungswettbewerbs aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erläutert und die Regelungen der Marktstrukturkontrolle aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). **13**

Im Teil über den **gewerblichen Rechtsschutz** werden die wichtigsten gewerblichen Schutzgesetze, insbesondere das Markengesetz, sowie das Patentgesetz und das Designgesetz dargestellt. Der Schutz von Werken wird im Teil über das Urheberrechtsgesetz behandelt. Im **Arbeitsrecht** erfolgt eine Abgrenzung zwischen dem Tarif- und Mitbestimmungsrecht (kollektives Arbeitsrecht) und dem Sonderrechtsschutz bedürftiger Arbeitnehmer (Individualarbeitsrecht) sowie eine nähere Behandlung der Regelungen des Individualarbeitsrechts. Im **öffentlichen Wirtschaftsverwaltungsrecht** schließlich werden die Grundzüge des Gewerberechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Umwelt-, Telekommunikations- und Datenschutzrechts behandelt. **14**

2. Kapitel: Methodik der Fallbearbeitung

I. Einführung und allgemeines Vorgehen

Warum ist das Thema für Sie von Bedeutung:

Das Schwierigste gleich zu Anfang. In Ihrem beruflichen Alltag haben Sie in der Regel ein konkretes Ziel, das Sie mit möglichst effizienten Mitteln erreichen müssen. Juristen gehen völlig anders vor, weshalb Hochschulabsolventen oft Schwierigkeiten haben, sich in die Methodik der Juristen hineinzudenken. In der juristischen Ausbildung haben Sie einen vorgegebenen Sachverhalt, den Sie rechtlich bewerten müssen. In der beruflichen Praxis müssen Sie die reale Situation Ihres Arbeitsalltags hingegen erst einmal in die dahinterliegende juristische Aufgabe „übersetzen“. Die im folgenden Kapitel dargestellte Strukturhilfe unterstützt Sie dabei, sowohl in der Klausursituation als auch später in Ihrer beruflichen Tätigkeit juristische Problemstellungen zu erkennen, zu strukturieren, den relevanten Sachverhalt zu subsumieren und die Aufgabenstellung zu lösen. **15**

Fallbeispiel 2 (Lösung s. Rn. 22, 23, 26, 27, 30, 32, 33, 35):

A bietet dem B seinen Porsche für 20.000 € zum Verkauf an und befristet sein Angebot bis zum 31.03. Am 30.03. schreibt B an A eine Mail, in der er die Annahme des Angebotes erklärt. Da A zu dieser Zeit im Urlaub ist, liest er die Mail nicht. Im Urlaub lernt A den C kennen, der ihm das Auto für 25.000 € abkauft. C zahlt gleich bar und nimmt das Auto mit. B möchte nun Schadenersatz.

Aufgabe:

Beurteilen Sie, ob und wenn ja, in welcher Höhe B Schadenersatz von A bekommt. Gehen Sie hierbei davon aus, dass der Porsche einen Wert von 29.000 € hatte.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes will irgendjemand (Anspruchsteller = B) irgendwas (Anspruchsgegenstand = Schadenersatz) von irgendwem (Anspruchsgegner = A). Ihre Aufgabe in der Klausur und Ihrer späteren Praxis besteht nun darin, diesen Sachverhalt zu bewerten. Diese Aufgabe können Sie nur dann lösen, wenn Sie die juristische Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. Mit dieser Methodik können Sie aber **16**

alle Fälle lösen, auch solche, die Sie nicht gelernt haben. In der Klausur ist in der Regel die richtige Anwendung der Methodik viel entscheidender als das gefundene Ergebnis („der Weg ist das Ziel“). Daher sollten Sie vergleichsweise viel Zeit auf das Verstehen und Üben der Methodik verwenden, die im Folgenden in fünf Schritten erläutert wird.

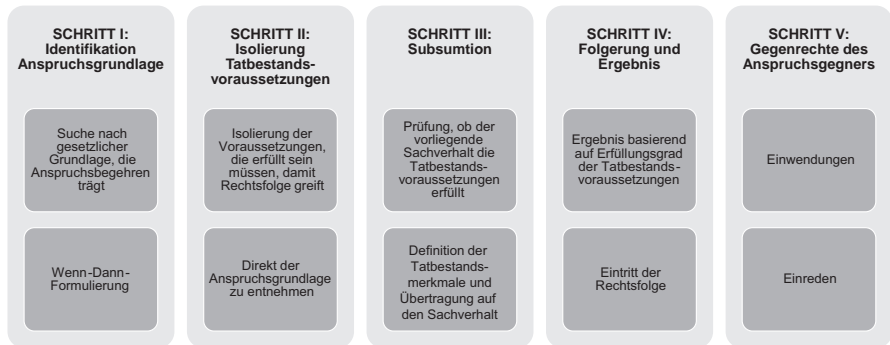


Abbildung 4: Methodik der juristischen Fallbearbeitung

- 17** Was die fünf dargestellten Schritte beinhalten, wird im nachfolgenden Kapitel ausführlich und anhand eines Fallbeispiels näher erläutert.
- 18** Entgegen landläufiger Gerüchte müssen Sie in rechtlichen Fächern keine Gesetze auswendig lernen. Gesetze sind das Werkzeug des Juristen. Dass ein Schreiner ohne Hammer, Nägel und Säge nicht arbeiten kann, leuchtet Ihnen sofort ein. Genauso kann aber der Jurist ohne Gesetz nicht arbeiten. Gewöhnen Sie sich daher von Anfang an daran, immer mit dem Gesetz zu arbeiten. Lesen Sie jede zitierte Vorschrift – auch jede zitierte Vorschrift in diesem Buch – im Gesetz nach. Dies wird Ihnen bei der Entwicklung Ihres juristischen Verständnisses und insbesondere in der Klausur erheblich weiterhelfen. Wenn Sie in Ihrer Klausur zum ersten Mal ins Gesetz schauen, ist es zu spät.

1. Anspruchsgrundlagen

- 19** Wenn ein Anspruchsteller etwas von einem Anspruchsgegner möchte, braucht er eine gesetzliche Grundlage, die sein Begehren trägt. Diese Normen heißen in der juristischen Fachsprache **Anspruchsgrundlagen**. Anspruchsgrundlagen erkennen Sie daran, dass diese unter gewissen Voraussetzungen zu einer bestimmten (der vom Anspruchsteller gewollten) Rechtsfolge führen.

Beachten Sie:

Anspruchsgrundlagen sind immer Normen, die als „**WENN – DANN**“-Sätze aufgebaut sind.

Beispiel: So lautet etwa § 280 Abs. 1 BGB wie folgt:

„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“

Mit anderen Worten:

- **wenn** der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt und hierdurch ein Schaden entsteht (= Tatbestandsvoraussetzungen),
- **dann** kann der Gläubiger diesen Schaden ersetzt verlangen (= Rechtsfolge).

- 20** Man kann Anspruchsgrundlagen also in **Tatbestandsvoraussetzungen (Wenn)** und **Rechtsfolgen (Dann)** zerlegen. Das Auffinden der richtigen Anspruchsgrundlage berei-

tet vielen Studierenden große Schwierigkeiten. Je besser Sie die Systematik eines Gesetzes verstehen, desto einfacher wird das Suchen und Finden der richtigen Anspruchsgrundlage.

Tipps für Anfänger:

- Schauen Sie sich immer genau an, was der Anspruchsteller will und fragen Sie sich, warum der Anspruchsteller meint, einen Anspruch zu haben. 21
Beispiel: B will Schadenersatz, weil A den Vertrag nicht erfüllt hat.
- Benutzen Sie das Stichwortverzeichnis des Gesetzes.
Beispiel: Im Stichwortverzeichnis finden Sie unter „Schadenersatz wegen Nichterfüllung“ den Verweis auf § 280 BGB.
- Mit anderen Worten: Denken Sie immer von der Rechtsfolge her und suchen Sie eine Norm, die genau diese Rechtsfolge abbildet.
Beispiel: Wenn A eine Internetbestellung widerrufen hat und seinen bereits gezahlten Kaufpreis zurückhaben will, ist nicht § 355 Abs. 1 BGB die Anspruchsgrundlage. Denn diese Norm regelt, dass bei einem berechtigten Widerruf der Verbraucher an seine Willenserklärung nicht mehr gebunden ist. Sie regelt aber nicht, dass dann der Kaufpreis zurückzuzahlen ist. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 355 Abs. 3 BGB („Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurück zu gewähren“). § 355 Abs. 3 BGB bildet also genau die Rechtsfolge ab, die A haben wollen (Geld zurück) und ist daher die Anspruchsgrundlage.

Tipps für Fortgeschrittene:

- Überlegen Sie sich, ob es sich um einen vertraglichen oder einen gesetzlichen Anspruch handelt. Oft kommen auch mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, dann spricht man von sogenannter Anspruchskonkurrenz. 22
- Vertragliche Ansprüche werden immer zuerst geprüft. Dann kommen gesetzliche Ansprüche in folgender Reihenfolge: dingliche Ansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Ansprüche aus Delikt, Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.
- Schauen Sie bei vertraglichen Ansprüchen immer in den Regelungen des jeweiligen Vertragstyps (Kaufvertrag, Mietvertrag etc.) nach und unterscheiden Sie zwischen Primäransprüchen (Erfüllungsansprüchen) und Sekundäransprüchen. Die Anspruchsgrundlage für Erfüllungsansprüche ist meist die erste Norm des jeweiligen Vertragstyps.
Beispiel:
 - Anspruch auf Kaufpreiszahlung § 433 Abs. 2 BGB,
 - Anspruch auf Mietzins § 535 BGB,
 - Anspruch auf Arbeitslohn § 611 BGB etc.

Lösung zu Fallbeispiel 2:

B möchte von A Schadenersatz, weil A den Vertrag über den Kauf des Porsches mit ihm nicht erfüllt hat. A hat also eine Pflicht aus dem Vertrag mit B verletzt. Die richtige Anspruchsgrundlage wäre in diesem Falle **§ 280 Abs. 1 BGB Schadenersatz wegen Pflichtverletzung**.

2. Tatbestandsvoraussetzungen

Nach dem Auffinden der Anspruchsgrundlage sind deren **Tatbestandsvoraussetzungen** zu isolieren. Die Tatbestandsvoraussetzungen ergeben sich in der Regel direkt aus der Anspruchsgrundlage selbst. Sie beschreiben die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die gewünschte Rechtsfolge der Anspruchsgrundlage eingreift. Die Voraussetzungen sind manchmal aber etwas versteckt. 23